



Bezirk Graz-Umgebung

GZ: 811-2018

Betreff: Kanalabgabenordnung
der Stadtgemeinde Frohnleiten



Stadtgemeinde
Frohnleiten

Brucker Straße 2
8130 Frohnleiten
Telefon: +43 / 3126/50 43-250
Fax: +43 / 3126/50 43-470
gemeinde@frohnleiten.com
www.frohnleiten.com

Frohnleiten, am 14.09.2018

KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Frohnleiten

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Frohnleiten hat in seiner Sitzung vom 13. September 2018 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, idF LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Frohnleiten werden aufgrund der Ermächtigungen des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,0 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 14,34**.

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 27.562.659,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3.661.898,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 23.900.761,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 100.000 lfm zugrunde. Daher ergeben sich die durchschnittlichen Baukosten je Laufmeter von **€ 239,00**.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschosßfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt **€ 1,67 pro Quadratmeter**.

Die Bemessungsflächen für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr werden, wie für den Kanalisationsbeitrag in Entsprechung des § 4 Abs. 1, 3, 4 und 6 (Bruttogeschosßflächen) des Kanalabgabengesetzes 1955 ermittelt.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

Die Gebührenschild entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderung binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Stadtgemeinde Frohnleiten vom 07.11.2005, der ursprünglichen Gemeinde Röthelstein vom 12.12.2013 und der ursprünglichen Gemeinde Schrems vom 04.10.2011 einschließlich der inzwischen jeweils durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Wagner

